

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG §§ 81, 67, 68, 82; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4;
GG Art. 2, 4, 5

- Leitsätze:
1. Für die Entscheidung, ob in einem Unternehmen ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist, sind die Gerichte für Arbeitssachen im Beschlußverfahren zuständig.
 2. Bei der Anwendung des § 81 Abs. 1 BetrVG ist, soweit es sich um den Wirtschaftsausschuß handelt, auf das Unternehmen abzustellen.
 3. Unter § 81 Abs. 1 BetrVG fallen nur Unternehmen, die geistig-ideellen Bestimmungen dienen. Der Dienst an diesen Bestimmungen muß erkennbar dem Unternehmen das Gepräge geben.
 4. Lohndruckereien sind grundsätzlich keine Tendenzunternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG.
 5. Ein Buchverlag, der wertungsneutral Bücher aus den verschiedensten Gebieten verlegt, ist kein Tendenzunternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG.
 6. Wird in völlig untergeordnetem Umfang eine möglicherweise tendenzgebundene Zeitschrift verlegt, so macht diese Teiltätigkeit des Unternehmens das Unternehmen noch nicht zum Tendenzunternehmen.

Aktenzeichen: 1 ABR 9/65

Beschluß des BAG vom 22. Februar 1966

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 9/65

7 BV Ta 15/64 Düsseldorf

Verkündet am
22. Februar 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Februar 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeiterrichter Dr. Dr. Matthias und Wittholz beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers werden die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. April 1965 - 7 BV Ta 15/64 - und des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Juli 1964 - 1 BV 8/64 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Es wird festgestellt, daß bei der Antragsgegnerin ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten um die Frage, ob in dem Unternehmen der Antragsgegnerin ein Wirtschaftsausschuß nach § 67 BetrVG zu errichten ist.

Gegenstand des Unternehmens ist nach dem Gesellschaftsvertrag

"der Betrieb von Druckereien, der Verlag von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, der Erwerb von Verlagsrechten, die Verpachtung und sonstige Überlassung von Druckereianlagen an Dritte, der Erwerb und die Verwertung von Grundstücken sowie sonstige Handelsgeschäfte jeder Art."

Von der Antragsgegnerin werden ständig etwa 1000 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Antragsgegnerin stellt im Lohndruck die Tageszeitungen "Handelsblatt", "Industriekurier", "Der Mittag" und "Rheinische Post" her. Sie stellt ferner im Lohndruck eine Reihe von Zeitschriften, darunter auch Werkszeitschriften, her. Die Antragsgegnerin betreibt weiter einen Buchverlag, in dem Romane, Erzählungen, Essays, Anthologien sowie Werke der Belletristik, Politik, Geschichte, Wirtschaft und Soziologie herausgegeben werden. Sie ist schließlich Verlegerin der Zeitschriften "German-Exporter" und "Gastgewerbe".

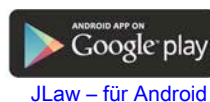
Der Antragsteller ist der Auffassung, in dem Unternehmen der Antragsgegnerin sei nach § 67 BetrVG ein Wirtschaftsausschuß zu bilden. Er hat beantragt

festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, einen Wirtschaftsausschuß zu bilden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Antragsgegnerin hat gebeten,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie sei ein Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 BetrVG;
deshalb habe in ihrem Unternehmen ein Wirtschaftsausschuß keinen Platz.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen.
Die Beschwerde des Antragstellers ist erfolglos geblieben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der
Antragsteller seinen bisherigen Antrag weiter. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. In dem Unternehmen der Antragsgegnerin ist ein Wirtschaftsausschuß nach § 67 BetrVG zu bilden, da die Vorschrift des § 81 Abs. 1 BetrVG auf das Unternehmen der Antragsgegnerin keine Anwendung findet.

A) Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens für den von dem Betriebsrat gestellten Antrag ergeben sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b ArbGG und § 82 Abs. 1 Buchst. b BetrVG.

B) 1. Nach § 67 BetrVG wird, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Unternehmer zu fördern und eine gegenseitige Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten sicherzustellen, in allen Unternehmen mit in der Regel mehr als einhundert ständigen Arbeitnehmern ein Wirtschaftsausschuß gebildet. Die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses hat jedoch dann zu unterbleiben, wenn es sich um "Betriebe" handelt, "die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestimmungen dienen" (§ 81 Abs. 1 BetrVG).

Wenn das Gesetz in § 81 Abs. 1 BetrVG von "Betrieben" spricht, so ist das, jedenfalls soweit dabei der Wirtschaftsausschuß nach § 67 BetrVG in Rede steht, eine ungenaue Bezeichnung; denn der Wirtschaftsausschuß wird nicht für den Betrieb, sondern in dem Unternehmen errichtet.

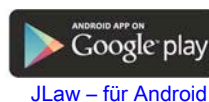
- 4 -



Der Wirtschaftsausschuß ist eine betriebsverfassungsgesetzliche Einrichtung auf Unternehmensebene, nicht eine solche auf der Ebene des Betriebes. Unter "Betrieb" im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG ist sonach, jedenfalls soweit es sich um die Errichtung des Wirtschaftsausschusses handelt, das Unternehmen zu verstehen. Dies hat der Senat, hier in einer sehr weiten Fassung, bereits in der Entscheidung BAG 2, 91 [93_] = AP Nr. 1 zu § 81 BetrVG ausgesprochen.

Als Grundregel kennt das Betriebsverfassungsgesetz die Bestimmung seines § 67, daß in Unternehmen einer bestimmten Größenordnung ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist. Demgegenüber stellt die in den Schluß- und Übergangsbestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes enthaltene Regelung des § 81 die Ausnahme dar: Nur in den Unternehmen, die unter § 81 BetrVG fallen, ist die Bildung eines Wirtschaftsausschusses kraft Gesetzes ausgeschlossen; wobei dies, bei dem - ebenfalls als Ausnahme vorgesehenen - Wegfall der Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes dort überhaupt, auch für die in § 81 Abs. 2 BetrVG genannten, hier aber nicht weiter interessierenden Gemeinschaften und Einrichtungen gilt. Dieses Verhältnis des § 67 BetrVG zu dem § 81 BetrVG als einer Grundvorschrift zu einer Ausnahmenvorschrift schließt jedoch nicht aus, die Ausnahmenvorschrift auch auf solche Unternehmen anzuwenden, die nach ihrer ganzen Gestaltung und Ausrichtung den Unternehmen entsprechen, für die die Ausnahmenvorschrift Anwendung findet. In einem solchen Rahmen ist - wie der Senat schon in der oben erwähnten Entscheidung (BAG 2, 91 [94_]) zum Ausdruck gebracht hat - die Anwendung einer Ausnahmeregelung auch auf solche Fälle denkbar und geboten, die zwar in der Ausnahmeregelung nicht scharf angesprochen sind, für die aber bei sinngemäßer Wertung der der Ausnahmeregelung zugrundeliegenden gesetzgeberischen Gedanken die Anwendung der Ausnahmeregelung erforderlich ist.

2. Die Ausnahmeregelung des § 81 Abs. 1 BetrVG bezieht sich, soweit es den Wirtschaftsausschuß angeht, auf Unternehmen, die den im Gesetz erwähnten Bestimmungen "dienen". Aus der Verwendung



des Wortes "dienen" ergibt sich, daß es sich dabei um Unternehmen handeln muß, die ihre Arbeit und ihre Tätigkeit in den Dienst einer besonderen Bestimmung, und zwar einer solchen der in § 81 Abs. 1 BetrVG ^{Art,} angesprochenen/stellen. Die Tätigkeit dieser Unternehmen muß darauf abgestellt sein, daß sie sich auf die Förderung bestimmter Anliegen ausgerichtet haben und ausgerichtet sind. Die Förderung dieser Bestimmungen muß tragender und entscheidend wichtiger Grund des Tätigwerdens dieser Unternehmen sein.

Ob das der Fall ist, kann wie hier bei einer GmbH allerdings nicht allein aus dem Gesellschaftsvertrag des Unternehmens und den in diesem erwähnten Gebieten seiner geschäftlichen Betätigung erschen werden. Entscheidend ist nicht, was das Unternehmen nach seinem Gesellschaftsvertrag im Rahmen seiner gesellschaftlichen Zwecke tun könnte, sondern das, was es tatsächlich tut. Nicht allein entscheidend ist ferner, ob das Unternehmen aus seiner Betätigung auch wirtschaftliche Erfolge erzielen will und erzielt. Das Gewinnstreben eines Unternehmers steht nicht von vornherein und unbedingt der Annahme entgegen, daß das Unternehmen mit seiner Arbeit Bestimmungen der im § 81 Abs. 1 BetrVG gedachten Art dienen will. Entscheidend ist vielmehr, was in der maßgeblichen Zielrichtung der von dem Unternehmen verfolgten Tätigkeit liegt.

Abzustellen ist dabei auf die Tätigkeit, die dem Unternehmen für die Öffentlichkeit und damit für die Rechtsordnung erkennbar das Gepräge gibt. Dient das Unternehmen nach seiner Ausrichtung für die Öffentlichkeit erkennbar Bestimmungen der im § 81 Abs. 1 BetrVG gedachten Art und wird es maßgeblich eben um dieses Dienens willen betrieben, so ist die Anwendung dieser Vorschrift nicht schon dann ausgeschlossen, wenn das Unternehmen durch seine Tätigkeit Gewinne erzielt. Steht aber das Gewinnstreben im Vordergrund, so dient das Unternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG den dort genannten Bestimmungen auch dann nicht, wenn die Tätigkeit des Unternehmens sich auf Gebieten bewegt, die



als solche unter jene Vorschrift fallen könnten. In einem solchen Fall charakterisiert nicht das "Dienen" für die in § 81 Abs. 1 BetrVG genannten Bestimmungen das Unternehmen, sondern eben das Gewinnstreben. Das Unternehmen unterscheidet sich dann nicht mehr von sonstigen auf Gewinnerzielung gerichteten Unternehmen. Insoweit ist nicht entscheidend, woraus der Unternehmer Gewinn erzielen will, sondern daß er Gewinn erzielen will und deshalb sein Unternehmen betreibt.

Die "Bestimmungen" nach § 81 Abs. 1 BetrVG sind auf jeden Fall ^{dadurch} gekennzeichnet, daß es sich um Betätigungen auf geistig-ideellem Gebiete handelt. Ein Unternehmen, das seine Tätigkeit auf die Förderung solcher geistig-ideellen Gebiete ausrichtet, soll - in Gestaltung und in Fortführung des grundrechtlichen Schutzes des Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Art. 5 Abs. 3 GG, wobei insbesondere das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit gerade für den geistig-ideellen Bereich schon besondere Bedeutung hat (siehe BAG 2, 91 [93/94] -) - von der Anwendung des § 67 BetrVG ausgenommen werden. § 81 Abs. 1 BetrVG will die der Sache dienende Förderung geistig-ideeller Ziele berücksichtigen, aber auch nur dann, wenn es sich um die Förderung solcher um ihrer Natur willen betont schutzwürdiger Ziele handelt, das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht nach den §§ 67 bis 77 BetrVG ausschließen.

Dies gilt für alle im § 81 Abs. 1 BetrVG erwähnten Fälle, in denen ein geistig-ideelles Gut wegen seiner selbst gefördert wird, nicht aber für die Fälle, in denen die Betätigung auf geistig-ideellem Gebiete ebenso im wirtschaftlichen Verkehr erfolgt, wie irgendeine Ware im Geschäftsverkehr abgesetzt wird. Es muß daher, wenn § 81 Abs. 1 BetrVG zur Anwendung kommt, der Unternehmer seine Tätigkeit nach außen hin erkennbar gerade darauf abgestellt haben, ein geistig-ideelles Gut im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG zu fördern. Der Unternehmer muß, um sich auf § 81 Abs. 1 BetrVG berufen zu können, gleichsam von der Idee der Förderung gerade dieses Gutes erfüllt sein und seine Tätigkeit maßgeblich und entscheidend um der Förderung dieses Gutes willen ausüben. Es reicht für die



Anwendung des § 81 Abs. 1 BetrVG nicht aus, daß der Unternehmer geistig-ideelle Werte in den Dienst seines Erwerbsstrebens stellt und dieses Erwerbsstreben, nicht die Förderung jener Werte, den für die Betätigung des Unternehmers auf diesem Gebiet ausschlaggebenden Grund darstellt. Es handelt sich dann eben um ein auf Gewinnerzielung gerichtetes Unternehmen und um sonst nichts.

3. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob unter § 81 Abs. 1 BetrVG auch solche Unternehmen fallen, die eine oder mehrere der dort erwähnten geistig-ideellen Bestimmungen gleichsam wertungsneutral fördern, oder aber ob die Vorschrift nur auf solche Unternehmen Anwendung findet, die ihre Tätigkeit auf die Förderung geistig-ideeller Ziele in einem bestimmten einseitigen Sinne, nämlich zur Förderung eines ganz bestimmten geistig-ideellen Gedankengutes, insbesondere im Gegensatz zu anderen Anschauungen oder Wertungen, abgestellt haben. Für letzteres könnten im Hinblick auf den Gesamtzusammenhang gewichtige Gründe sprechen. Dies kann jedoch im vorliegenden Fall deshalb offen bleiben, weil auch dann, wenn eine wertungsneutrale Förderung einer oder mehrerer geistig-ideeller Bestimmungen zur Anwendung des § 81 Abs. 1 BetrVG ausreicht, die Antragsgegnerin nicht unter diese Vorschrift fällt. Das ergibt sich aus Folgendem:

a) Die Antragsgegnerin betreibt zunächst eine Lohndruckerei, in der vier Tageszeitungen im Lohndruck hergestellt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Unternehmen dieser Tageszeitungen ihrerseits unter § 81 Abs. 1 BetrVG fallen; denn die Tatsache allein, daß ein Unternehmen für ein anderes Unternehmen arbeitet, das seinerseits unter § 81 Abs. 1 BetrVG fällt, macht jenes Unternehmen noch nicht zu einem Tendenzunternehmen im Sinne dieser Vorschrift. Das hat der Senat auch in der bereits erwähnten Entscheidung BAG 2, 91 zum Ausdruck gebracht.

Aus dem Gesamtzusammenhang bereits dieser Entscheidung ergibt sich schon, daß eine Lohndruckerei als solche noch nicht unter § 81 Abs. 1 BetrVG fällt. Hieran ist festzuhalten.



Der "reine Lohndrucker", der eine tendenzgebundene Zeitung druckt, leistet damit lediglich - und zwar zur Erzielung eines eigenen Unternehmensgewinns - einen technischen Beitrag für das Erscheinen der Zeitung, ohne aber selbst mit seinem Unternehmen ein geistig-ideelles Ziel zu verfolgen. Seine Tätigkeit bei der Herstellung der Zeitung unterscheidet sich im Wesen nicht von der des Papier- oder des Maschinenlieferanten.

Zwar hat der Senat in der erwähnten Entscheidung eine Lohndruckerei als Betrieb im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG angesehen. Dies beruhte aber allein auf der damals gegebenen besonderen Ausgestaltung des Sachverhaltes. Die Lohndruckerei, um die es sich dort handelte, war auf Grund vielseitiger tatsächlicher und persönlicher Verflechtungen in der Lage, auf den Inhalt der von ihr im Lohndruck hergestellten Zeitung einen maßgebenden Einfluß auszuüben. Die Lohndruckerei war mit der von ihr hergestellten Zeitung nicht nur traditionell und ideell, sondern auch finanziell und personell verbunden. Der Senat hat wegen des eigen gelagerten Sachverhalts ausgeführt, es sei unter diesen besonderen Umständen aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht in der Mitwirkung der Antragsgegnerin bei der Herstellung der Tageszeitung eine Tätigkeit mit politischer Zweckbestimmung gesehen habe.

Solche besonderen Umstände sind im vorliegenden Fall nicht dargetan. Es wäre - auch im Beschlußverfahren - Sache der Antragsgegnerin gewesen, solche besonderen Umstände, die ihre Lohndruckerei ausnahmsweise zu einem Tendenzbetrieb machen könnten, vorzutragen. Einen solchen Vortrag hat die Antragsgegnerin nicht gebracht. Es ist nicht Sache des Rechtsbeschwerdegerichts, von sich aus neuen Streitstoff in das Verfahren einzuführen, indem es insoweit weitere Erhebungen veranlaßt (BAG 4, 176 [180/181] = AP Nr. 7 zu § 76 BetrVG). Daß gerade auch bei einer juristischen Person als Unternehmer bestimmte Verflechtungen vorliegen können, ist allein noch kein Anlaß, ohne näheren Vortrag eine weitere Aufklärung für erforderlich zu halten.



Damit ist die Tatsache, daß die Antragsgegnerin eine Lohndruckerei betreibt, nicht geeignet, die Anwendung des § 81 Abs. 1 BetrVG auf ihr Unternehmen zu rechtfertigen. Dies gilt hinsichtlich der im Lohndruck hergestellten Tageszeitungen wie auch hinsichtlich der sonst im Lohndruck hergestellten Zeitschriften einschließlich der Werkszeit-schriften.

b) Insoweit, als die Antragsgegnerin einen Buchverlag be-treibt, fällt sie ebenfalls nicht unter die Sonderregelung des § 81 Abs. 1 BetrVG. Nach dem unstreitigen Sachverhalt verlegt die Antragsgegnerin Romane, Erzählungen, Essays, Anthologien sowie Werke der Belletristik, der Politik, der Geschichte, der Wirtschaft und der Soziologie. Es handelt sich also um einen Verlag mit außerordentlicher Breite. Bei einem so weit gespannten Rahmen einer verlegerischen Tätig-keit kann ohne besonders eindeutige Anhaltspunkte nicht festgestellt werden, daß sich diese Tätigkeit gerade auf die Förderung geistig-ideeller Bestimmungen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG bezieht. Wenn ein Buchverlag wertungs-neutral Bücher auf den verschiedensten Gebieten verlegt, so kann aus einer solchen Tätigkeit nicht darauf geschlossen werden, daß er alle diese Bücher gerade wegen ihrer geistig-ideellen Zielsetzung in sein Verlagsprogramm aufgenommen hat. Es ist also nicht festzustellen, daß die Antragsgegnerin sich bei der Aufstellung ihres Verlagsprogramms von einer Zielsetzung oder mehreren Zielsetzungen auf geistig-ideellem Gebiete bestimmend leiten läßt. Vielmehr spricht die Breite des Verlagsprogramms der Antragsgegnerin eindeutig dafür, daß bei ihr - soweit es sich um den Buchverlag handelt - wirtschaftliche Erwägungen maßgeblich im Vordergrund stehen.

Auch der Buchverlag der Antragsgegnerin ist sonach nicht Tendenzunternehmen im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG.

c) Schließlich gibt die Antragsgegnerin die beiden Zeit-schriften "German-Exporter" und "Gastgewerbe" als Verlegerin heraus. Beide Zeitschriften zusammen stellen nach dem unbe-strittenen Vortrag nur den Teil von etwa 7,5 % des Gesamt-



umsatzes der Antragsgegnerin dar. Bei dem "German-Exporter" handelt es sich - wie aus den dem Gericht der Rechtsbeschwerde vorliegenden, in den Tatsacheninstanzen von der Antragsgegnerin selbst überreichten Belegstücken hervorgeht - um eine völlig wertungsneutrale Werbezeitschrift. Sie kann nicht als tendenzgebunden im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG angesehen werden. Ob das bei der Zeitschrift "Das Gastgewerbe" der Fall ist, mag dahinstehen. Das Verlegen dieser Zeitschrift macht von dem Gesamtumsatz der Antragsgegnerin nur einen ganz unbedeutenden Teil aus; es kennzeichnet die Betätigung der Antragsgegnerin nicht und gibt ihr nicht das Gepräge eines Tendenzbetriebes im Sinne des § 81 Abs. 1 BetrVG. Das gilt auch dann, wenn man zutreffenderweise daran festhält, daß die einzelnen Vorgänge im Unternehmen nicht nur für sich allein betrachtet und quantitativ bewertet, sondern im Rahmen des gesamten Unternehmens gesehen werden müssen (BAG 2, 91 [94]). Das Unternehmen in seinem Gesamtcharakter kennzeichnet sich bei Berücksichtigung seiner einzelnen Zweige und ihrer Zusammenschau als ein Erwerbsunternehmen.

Sonach war unter Aufhebung der Entscheidungen der Vorinstanzen dem Antrage des Betriebsrates stattzugeben. Der Betriebsrat hat zwar beantragt, festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet sei, einen Wirtschaftsausschuß zu bilden. Sachlich dreht es sich aber um die Frage, ob nach § 67 BetrVG ein Wirtschaftsausschuß zu bilden ist. Das kann bei Streitigkeiten hierüber der Sache nach nur in einem auf Feststellung gerichteten Beschluß erfolgen; der Wirtschaftsausschuß, dessen eine Hälfte seiner Mitglieder vom Betriebsrat, dessen andere Hälfte vom Unternehmer bestimmt wird, wird aber schon tätig, wenn die Hälfte der Mitglieder mitwirkt (§ 68 Abs. 2, 3, 4 BetrVG). Dem sachlichen Gehalt des Antrages entsprechend ist die Beschlußformel gefaßt worden.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Schröder

Dr. Matthias

Wittholz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

